

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-473/4/1992

Betreff: Entwurf eines Landwirtschaftsgesetzes 1992:
Stellungnahme

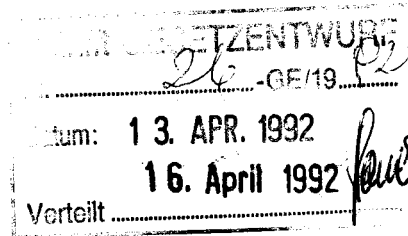
Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: 0 46 3 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

Bezug:



An das

Präsidium des Nationalrates

1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes
der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Landwirtschaftskammer-
gesetzes 1992, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 9. April 1992

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.

Dobner

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**Zl.** Verf-473/4/1992**Betreff:** Entwurf eines Landwirtschaftsgesetzes 1992:
Stellungnahme**Bezug:****Auskünfte:** Dr. Glantschnig

Telefon: 0 46 3 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.**An das****Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft****Stubenring 1****1011 WIEN**

Zu dem mit do. Schreiben vom 9. März 1992, Zl. 17101/01-IA7/1992, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung sowie zur Erhaltung einer flächendeckenden, leistungsfähigen, bäuerlichen Landwirtschaft getroffen werden (Landwirtschaftsgesetz 1992), nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

1. Zur kompetenzrechtlichen Basis des Entwurfes

In einem Art. I sieht der vorgelegte Gesetzentwurf in einer Verfassungsbestimmung eine dauerhafte Übertragung der Zuständigkeit zur Erlassung der im Entwurf enthaltenen Vorschriften auf den Bund vor. Bei einer Realisierung des Gesetzesvorschlages in der vorgesehenen Form würden die Ziele, wie sie in dem von Bund, Länder und Gemeinden in Auftrag gegebenen Gutachten über die Strukturreform formuliert wurden, und mit einem zwischen Bund und Länder vorbereiteten Paktum, über dessen Abschluß die Verhandlungen bereits aufgenommen wurden, realisiert werden sollen, unterlaufen und in Frage gestellt werden. Einen der Kern-

- 2 -

punkte dieses Reformkonzeptes bildet das sogenannte "Inkorporierungsgebot", wonach alle Vorschriften zur bundesstaatlichen Kompetenzverteilung in das B-VG eingebaut und dort in möglichst geschlossenen Regelungsbereichen konzentriert werden sollen.

Eines der weiteren Ziele dieses umfassenden Reformkonzeptes der bundesstaatlichen Aufgabenverteilung ist auch die Beseitigung der befristeten Kompetenzzuordnungen, wie sie bisher auch für den Regelungsbereich bestand, der Gegenstand des vorgelegten Entwurfes ist. Es ist auch aus der Sicht der Länder auf Dauer nicht tragbar, daß die kompetenzrechtlichen Grundlagen für die Erhaltung der Landwirtschaft in mehrjährigen Abständen wieder in Frage gestellt werden und der Gegenstand tagespolitischer Auseinandersetzungen bilden. Es muß allerdings von Länderseite eine sektorale Kompetenzänderung zu Lasten der Länder vor einer Einigung über eine Gesamtlösung entschieden abgelehnt werden. Das gemeinsam angestrebte Ziel, nämlich die dem Bundesstaatswesen immanente Teilung der Staatsgewalt zwischen Bund und den Ländern unter dem Gesichtspunkt der effizienten und bürgernahen Besorgung von Staatsaufgaben und der Stärkung der Länderkompetenzen neu zu ordnen, darf nicht durch einseitige, von der Gesamtreform isolierte Teillösungen in Frage gestellt und unterlaufen werden.

Eine Neuordnung des vom gegenständlichen Gesetzentwurf berührten Zuständigkeitsbereiches muß als wesentlicher Teil der kompetenzrechtlichen Manövriermasse in das derzeit in Verhandlung stehende Gesamtreformpaket eingebunden werden. Sofern eine Einigung über dieses Gesamtpaket bis zum Auslaufen der mit 30. Juni 1992 befristeten kompetenzrechtlichen Zuordnung des Inhaltes des bisherigen Landwirtschaftsgesetzes an den Bund nicht gefunden werden sollte, muß um die derzeit laufenden Verhandlungen nicht einseitig vorwegzunehmen, die Forderung gestellt werden, daß vorläufig diese sektorale Kompetenzzuordnung für den Inhalt des Landwirtschaftsgesetzes an den Bund weiterhin nur zeitlich befristet vorgenommen werden wird.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Die Ziele der Agrarpolitik, die mit dieser Bestimmung als weitgehende Übernahme aus dem Landwirtschaftsgesetz 1976 aufrechterhalten werden, sind aus der Sicht des Landes Kärnten außerordentlich zu begrüßen, weil damit die Bedeutung unterstrichen wird, die ein wirtschaftlich gesunder und leistungsfähiger Bauernstand in einem funktionsfähigen ländlichen Raum innehat. Besonders begrüßt wird dabei die Beibehaltung der z. Z., die den Ausbau der vielfältigen Erwerbs- und Beschäftigungskombinationen zwischen der Landwirtschaft und anderen Wirtschaftsbereichen proklamiert, nachdem der Entwurf einer Novelle zur Gewerbeordnung 1973 wie er kürzlich vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Begutachtung versandt wurde, durch die Einbeziehung von Anlagen zur Ausübung von Nebengewerben der Land- und Forstwirtschaft in die gewerbliche Betriebsanlagengenehmigungspflicht eher gegenteilige Wirkung hätte.

Zu § 2

Eine Abstimmung der Förderungstätigkeit von Bund und Ländern ist durchaus auch im Interesse der Länder gelegen, wenngleich mit der gegenständlichen Bestimmung unter Mißachtung der Länderautonomie der Eindruck erweckt wird, daß der Bundesgesetzgeber dazu ermächtigt wäre, außer der Bundesvollziehung auch der autonomen Landesvollziehung Handlungspflichten aufzuerlegen. Bei der Abstimmung der Förderungstätigkeiten von Bund und Ländern müßte außerdem auch auf die unterschiedliche finanzielle Leistungsfähigkeit Bedacht genommen werden und dieser Umstand ebenfalls als wesentliches bei der Abstimmung zu berücksichtigendes Kriterium bereits im Gesetz verankert werden.

- 4 -

Zu § 3

Wenn mit der gegenständlichen Bestimmung ein ohnehin nicht abschließend zu verstehender Katalog von Förderungsarten und Förderungsmaßnahmen festgelegt wird, so kann daraus keinerlei Bindungswirkung für die Förderungstätigkeit der Länder abgeleitet werden.

Zu § 4

Die bereits zu § 2 zum Ausdruck gebrachten grundsätzlichen Vorbehalte gelten im besonderen auch für diese Bestimmung. Es ist dem Bundesgesetzgeber die Zuständigkeit abzusprechen, in die Gestaltungsautonomie der Landesvollziehung Einfluß zu nehmen. Eine Lösungsmöglichkeit in dieser Frage wird allerdings bereits im Abs. 3 angesprochen, der im Sinne des kooperativen Bundesstaats als Voraussetzung für das Zustandekommen gemeinschaftlicher Förderungen die Einigung von Bund und Ländern als gleichberechtigte autonome Vertragspartner im Vereinbarungswege voraussetzt. Das partnerschaftliche Zusammenwirken von Bund und Ländern bei der gemeinschaftlichen Förderungstätigkeit verlangt aber auch nach einem Formulierungsgleichklang bei gemeinschaftliche finanzierten Bundesförderungen und gemeinschaftlich finanzierten Landesförderungen. Die derzeitige Fassung des Entwurfes, der eine zwingende Mitfinanzierung der Länder bei gemeinschaftlich finanzierten Bundesförderungen zu entnehmen wäre, während der Bund bei gemeinschaftlich finanzierten Landesförderungen nur fakukaltiv beitragspflichtig wäre, kann in der vorgeschlagenen Form nicht zugestimmt werden.

Zu § 5

Die in dieser Bestimmung vorgesehene Erlassung von neuen Verordnungen betreffend die Festlegung von Berggebieten und benachteiligten förderungswürdigen Gebieten soll laut den Erklärungen in den erläuternden Bemerkungen insbesondere dem Zweck dienen, die notwendigen Grundlagen für die Beitrittsverhandlungen mit der EG und für die Abschätzung der damit verbundenen finanziellen Erfordernisse schaffen zu können. In Anbetracht des Umstandes, daß voraussichtlich doch bereits ab 1993 mit der Aufnahme der Verhandlungen zu rechnen ist und nach dem derzeitigen

propylaktischen Zeitplan ein Wirksamwerden mit 1.1.1995 angestrebt wird, müßte sichergestellt werden, daß diese Neuzonierung bereits rechtzeitig vor Aufnahme der Verhandlungen abgeschlossen wird.

Es stellt sich außerdem die Frage, aus welchen Gründen die Erlassung einer derartigen Verordnung von der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates abhängig gemacht werden soll. Diese Mitwirkung der Exekutive an der Vollziehung ist in unserem vom Prinzip der Gewaltenteilung dominierten Verfassungssystem auf seltene und historisch begründete Ausnahmefälle begrenzt.

Zu. § 9 und 10

Im Hinblick darauf, daß die bereits bislang im Landwirtschaftsgesetz 1976 vorgesehene Kommission im gegenständlichen Entwurf neue Aufgaben überantwortet bekommen soll und ihr insbesondere auch die Erstattung von Empfehlungen für die erforderlich erscheinenden Förderungsmaßnahmen einschließlich deren Finanzierung eingeräumt wird, muß von Länderseite vor allem im Hinblick auf die in den §§ 2 bis 4 verankerten Ziele einer koordinierten Förderung verlangt werden, daß auch den Ländern die Möglichkeit eingeräumt wird, Vertreter in diese Kommission zu entsenden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

Klagenfurt, 9. April 1992

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.

Deuring